

MIETVERTRAG

Saal im Bockgebäude

Die Stadt Leutkirch im Allgäu überlässt den Saal im "Bock"-Gebäude am Gänsbühl 9 ("Bock"-Saal) mietweise an:

Mieter (Name Anschrift):

Veranstalter (falls abweichend vom Mieter):

Telefon: E-Mail:

für die Veranstaltung am:
(Wochentag) (Datum)

Art der Veranstaltung (z. B. Vortrag, Konzert):

Beginn: Uhr Dauer bis ca. Uhr

Benutzung für Aufbau, Proben, Dekoration am: Datum
von bis Uhr

Die Miete (incl. Auf- und Abbau der Bestuhlung, Reinigung) beträgt pro Veranstaltungstag

- | | | | |
|--|----------|------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Grundmiete Saal kommerziell | 100,00 € | Die Veranstaltung ist: | <input type="checkbox"/> öffentlich |
| <input type="checkbox"/> Grundmiete Saal kulturell | 75,00 € | | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich |
| <input type="checkbox"/> Benutzung Flügel | 26,00 € | | |

Zuzüglich: Strompauschale (pro Veranstaltungstag) in Höhe von 15,00 €

Heizkostenpauschale (pro Veranstaltungstag) in Höhe von 20,00 € (in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April)

Der Mieter anerkennt die auf der Rückseite genannten Auflagen und Bedingungen. Er verpflichtet sich, die am Tage der Benutzung gültigen Mieten und Nebenleistungen sowie die umseitig genannten Auflagen und Bedingungen für die Benutzung des Bocksaals anzuerkennen bzw. zu erfüllen. Sämtliche festgestellte Schäden müssen vom Veranstalter übernommen werden.

Die Stadt kann eine Mietvorauszahlung bis zu der vollen Höhe der Miete, zuzüglich evtl. Heizkosten, verlangen. Diese ist 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin fällig. Falls die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu diesem Zeitpunkt bei der Stadt eingeht, wird dieser Mietvertrag ungültig und der Veranstalter hat kein Recht, den Saal zu benutzen. Auf evtl. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt wird in diesem Fall vom Mieter (Veranstalter) verzichtet. Evtl. Überzahlungen werden unverzinst zurückerstattet.

Es wird eine Mietvorauszahlung in Höhe von € erhoben.

Die Zahlung muss bis spätestens bei der Stadt Leutkirch (oder bar bei der Stadtkasse) eingegangen sein.

BESTUHLUNG, EINRICHTUNG DES SAALES

Die Anordnung der Reihenbestuhlung und der Bühne ist aus der Anlage ersichtlich.

Gewünscht wird eine Reihenbestuhlung:

- für Personen mit „Bühne“
- für Personen (max. 135 Pers.) ohne „Bühne“
- Vorhang (dadurch verringert sich das Platzangebot)
- Rednerpult Lautsprecheranlage Scheinwerfer Leinwand
- Betischung (max. 120 Pers.) nur für Tagungen u. ä. möglich
- Andere Bestuhlung gewünscht: (evtl. Skizze beilegen)

Die genauen Stellmöglichkeiten und Platzzahlen werden im Einzelfall vom Fachbereich Kultur und Hallenmanagement mit dem Veranstalter festgelegt. Der Veranstalter hat sich davon überzeugt, dass die im "Bock"-Saal vorhandene technische Einrichtung für die Veranstaltung ausreichend ist. Die technischen Anlagen (Scheinwerfer, Lautsprecheranlage usw.) sind vom Veranstalter selbst zu bedienen.

BEWIRTSCHAFTUNG (bitte ankreuzen)

Die Art der Bewirtschaftung ist mit dem Fachbereich Kultur und Hallenmanagement abzuklären.

Bewirtschaftung mit Speisen alkohol. Getränken nicht alkohol. Getränken keine Bewirtschaftung

Leutkirch im Allgäu, den

Ort, Datum

.....
Stadtverwaltung Leutkirch im Allgäu-
Kultur und Hallenmanagement

.....
Mieter

AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN:

- 1a) Der Saal im Bockgebäude ist ein öffentlicher Veranstaltungsraum und dient der Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens in Leutkirch. Bei öffentlichen politischen Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter (Mieter), die Presse- und Informationsfreiheit gemäß Grundgesetz Artikel 5, Absatz 1 zu gewährleisten. Die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) muss bei öffentlichen politischen Veranstaltungen ohne Einschränkung gestattet sein.
- b) Die Stadt überlässt dem Mieter den Saal "Bock"-Saal und die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter (Veranstalter) verpflichtet sich, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- c) Der Mieter (Veranstalter) stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter (Veranstalter) verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- d) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- e) Der Mieter (Veranstalter) haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen.
- f) Der Mieter (Veranstalter) verpflichtet sich, Schäden an der Mietsache (Räume und Inventar) der Stadt aus eigenen Mitteln zu ersetzen, ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
- g) Die Ziffern b - f gelten auch für Aufbau- und Aufräumungsarbeiten sowie für Proben.
- h) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leutkirch im Allgäu.
2. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein Beauftragter anwesend sein, der für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist. Anweisungen des Hausmeisters sind Folge zu leisten.
3. Die nach dem Bestuhlungsplan maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden.
4. Die Rettungswege sind während der Veranstaltung freizuhalten. Die Türen zum Saal müssen unverschlossen sein. Insbesondere darf der Notausgang nicht verstellt werden (z. B. durch Kulissen).
5. Dekorationen und Ausstattungsgegenstände dürfen nur aus schwer entflammaren Stoffen bestehen.
6. **Rauchen ist im "Bock"-Saal" sowie im gesamten Museumsgebäude grundsätzlich verboten!**
7. Offenes Feuer, Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse, z. B. Wunderkerzen, dürfen im "Bock"-Saal nicht benutzt werden.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei Musikaufführungen (Kapelle, Chor, Tonband, Platte o. ä.) vor dem Veranstaltungstermin der GEMA, Kundencenter, 11506 Berlin, zu melden und die von der GEMA festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
9. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere bzgl. der Anwesenheit von Jugendlichen, sind einzuhalten. Die Endzeit von Veranstaltungen wird auf spätestens 3.00 Uhr festgelegt. Begründete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
10. Die Benutzung des Flügels im Bocksaal muss grundsätzlich beantragt werden. Der Schlüssel wird von der Volkshochschule oder vom Hausmeister ausgegeben. Sämtliche Schäden am Flügel müssen vom Veranstalter übernommen werden. Das Musikinstrument ist pfleglich zu behandeln: Kein Daraufsitzen oder Anlehnen. Ebenso ist das Abstellen von Gegenständen wie Bierflaschen, Teller, Bücher usw. untersagt. Der Flügel darf nur vom Hausmeister an eine andere Stelle bewegt werden.

An

Hausmeister, mit der Bitte um

- a) Bestuhlung – Tische – Geräte – Podeste usw. entsprechend den umseitigen Angaben herzurichten
- b) das Haus zu den umseitig genannten Zeiten zu öffnen und zu schließen
- c) um Reinigung nach der Veranstaltung

Fachbereich Öffentliche Ordnung

Datenschutzerklärung / Kundeninformation

Der verantwortungsvolle Umgang mit Kundendaten ist uns ein Anliegen. Nach den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind wir gesetzlich verpflichtet, für die Weitergabe von Daten Ihre Einwilligung einzuholen.

Sie haben unseren Bocksaal gemietet. Eine ordnungsgemäße Abwicklung unseres Mietverhältnisses setzt voraus, dass wir Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ausschließlich anlassbezogen an folgende Partner weitergeben dürfen:

- Hausmeister
- Fachbereich Öffentliche Ordnung

Wir bitten Sie freundlich, nachfolgende Einwilligungserklärung zu unterschreiben:

Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mietvertrag mit der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu an die o. a. Partner weitergegeben werden dürfen.

Datum

.....
Unterschrift

Diese Einwilligung kann gemäß § 34 BDSG schriftlich oder per Mail an Antonie.Butterstein@Leutkirch.de jederzeit widerrufen werden.